

Gesetz**betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)**

vom 06.06.2000 (Stand 01.01.2014)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 89 und 97 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung¹⁾ (KVG), Artikel 57 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung²⁾ (UVG) und Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung³⁾ (MVG),
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Krankenversicherung**1.1 Versicherungspflicht****Art. 1** *Vollzug und Verfahren **

¹ Für die Einhaltung der Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sorgt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK).

² Sie befreit Personen von der Versicherungspflicht und weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren. *

Art. 2 *Versicherungsnachweis*

¹ Jede Person mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat nachzuweisen, dass sie versichert ist.

² Die Versicherer können für ihre Versicherten einen kollektiven Nachweis erbringen.

¹⁾ SR 832.10

²⁾ SR 832.20

³⁾ SR 833.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der JGK die zur Durchführung des Versicherungsobligatoriums erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, und erteilen die nötigen Auskünfte.

Art. 3 *Mitwirkung der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK die Geburt, den Zuzug und den Wegzug aller Personen, die auf ihrem Gebiet Wohnsitz oder längeren Aufenthalt genommen haben. Bei minderjährigen und bei bevormundeten Personen melden sie die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter.

² Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen über die Versicherungspflicht.

Art. 4 *Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug des Versicherungsobligatoriums notwendigen Daten des zentralen elektronischen Personenverzeichnisses (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen.

Art. 5 *Mitwirkung der Leistungserbringer*

¹ Die Leistungserbringer melden der zuständigen Stelle der JGK alle im Kanton versicherungspflichtigen Personen, die von ihnen Leistungen beanspruchen und nicht versichert sind.

² Sie sind dabei von ihrer beruflichen Schweigepflicht entbunden.

1.2 Leistungserbringer

Art. 6 *Zulassung*

¹ Die Zulassung der Leistungserbringer zur Berufsausübung oder Betriebsführung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Spezialgesetzgebung.

² Soweit die Spezialgesetzgebung die Zulassung zur Berufsausübung oder Betriebsführung für einzelne, nach KVG zugelassene Leistungserbringer nicht regelt, gelten sie ohne weiteres als zugelassen.

Art. 7 *Versorgungsplanung **

¹ Das Verfahren und die Zuständigkeit zur Planung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung des Kantons mit Leistungen der Spitäler und der Geburtshäuser richten sich nach den Bestimmungen der Spitalversorgungsgesetzgebung. *

² Der Regierungsrat ist für die Planung einer bedarfsgerechten Pflegeheimversorgung zuständig.

Art. 8 * *Listen*

¹ Der Regierungsrat beschliesst die Listen der Spitäler, der Geburtshäuser und der Pflegeheime durch Verfügung.

Art. 9 *Ausstand*

¹ Lehnt es ein Leistungserbringer ab, die gesetzlich vorgesehenen Leistungen nach den vertraglich festgelegten oder, bei Fehlen eines Tarifvertrags, den behördlich festgesetzten Tarifen und Preisen zu erbringen, hat er dies der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zu melden.

Art. 9a * *Abgeltung*
 1. Kantonaler Anteil

¹ Der Regierungsrat setzt den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absatz 2 KVG jährlich fest.

Art. 9b * *2. Ausgabenbewilligung*

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 49a KVG vom Kanton zu vergütende pauschale Abgeltung der stationären Behandlung.

Art. 9c * *3. Modalitäten*

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet den kantonalen Anteil direkt den Leistungserbringern.

² Sie vereinbart die Modalitäten mit den Leistungserbringern. Sie kann insbesondere periodische Vorschüsse ausrichten.

Art. 9d * *4. Überprüfung der Patientenrechnungen*

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann die Patientenrechnungen der Listenspitäler und Listengeburtshäuser überprüfen.

² Sie kann Dritte mit der Überprüfung beauftragen.

³ Die Listenspitäler und die Listengeburtshäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist und in pseudonymisierter Form alle Daten zur Verfügung, die die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Stichproben verlangt, um Patientenrechnungen zu überprüfen.

⁴ Ergibt sich für die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder für die beauftragten Dritten aufgrund der pseudonymisierten Daten ein vertiefter Abklärungsbedarf, haben die Listenspitäler und Listengeburtshäuser umfassende Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser, welche die Daten bearbeiten.

Art. 9e * 5. Kodierrevision

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann überprüfen, ob die Listenspitäler und Listengeburtshäuser ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Artikel 49 Absatz 2 KVG kodiert haben.

² Sie kann Dritte mit den Kodierrevisionen nach Absatz 1 beauftragen.

³ Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist alle Daten der Stichprobe zur Verfügung, die insbesondere für die Prüfung der Kodierungen im Rahmen der leistungsbezogenen, gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur nach KVG erforderlich sind.

⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser, welche die Daten bearbeiten.

Art. 9f * 6. Sanktion

¹ Stellt ein Listenspital oder ein Listengeburtshaus die Daten nach Artikel 9d oder Artikel 9e nicht fristgerecht oder nicht vollständig zur Verfügung, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber einen Betrag, welcher der Anzahl stationärer Austritte im betreffenden Jahr multipliziert mit bis zu zwölf Franken entspricht.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt den Betrag von zwölf Franken nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Art. 9g * 7. Beiträge

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beiträge an Institutionen gewähren, die für eine leistungsbezogene, gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur nach KVG sorgen.

1.3 Tarife

Art. 10 * Kostenübernahme für Dienste von ausserkantonalen Spitälern

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet die Vergütungen, die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG für eine stationäre Behandlung aus medizinischen Gründen an ein nicht auf der Spitalliste des Kantons Bern aufgeführtes Spital geschuldet sind.

² Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen durch Verordnung.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG vom Kanton zu entrichtende Vergütung.

Art. 11 Sicherstellung der medizinischen Versorgung

¹ Befinden sich die Leistungserbringer im Ausstand und ist die Behandlung von Versicherten deshalb nicht gewährleistet, setzt der Regierungsrat nach Anhören der Parteien eines Tarifvertrags einen verbindlichen Tarif fest, zu welchem die Leistungserbringer die Versicherten zu behandeln haben.

Art. 12 Tarifverträge, Tariffestsetzung

¹ Der Regierungsrat

- a* genehmigt die Tarifverträge nach Artikel 46 Absatz 4 KVG¹⁾;
- b* * setzt die Tarife nach Artikel 41 Absatz 1bis und Artikel 47 KVG fest;
- c* verlängert die Verträge nach Artikel 47 Absatz 3 KVG;
- d* setzt den Rahmentarif nach Artikel 48 KVG fest;
- e* * ...
- f* setzt die Globalbudgets nach Artikel 51 und 54 KVG fest und
- g* setzt die Tarife nach Artikel 55 KVG fest.

¹⁾ SR 832.10

Art. 13 * *Betriebsvergleiche*

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion liefert der zuständigen Bundesbehörde die Unterlagen, die für die vom Bundesrat nach Artikel 49 Absatz 8 KVG angeordneten Betriebsvergleiche nötig sind.

1.4 Prämienverbilligung**1.4.1 Anspruch****Art. 14** *Anspruchsberechtigung*

¹ Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, welche dem Versicherungsobligatorium unterliegen und die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, erhalten Beiträge zur Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

² Der Regierungsrat hat die Anspruchsberechtigung so festzulegen, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung in den Genuss einer Verbilligung gelangen. Er hat dabei insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien zu achten.

Art. 15 *Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse*

¹ Die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich auf Grund der finanziellen, der persönlichen und der familiären Verhältnisse.

Art. 16 *Finanzielle Verhältnisse***1. Grundsatz**

¹ Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Gesetz vom 21. Mai 2000 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern²⁾ (StG) beurteilt.

² Es ist vom Reineinkommen auszugehen. Zu diesem sind dazuzurechnen *

- a fünf bis zehn Prozent des Reinvermögens gemäss Verordnung des Regierungsrates,
- b steuerbefreite Einkünfte,
- c der Aufwand für den Liegenschaftsunterhalt, soweit er einen durch Verordnung des Regierungsrates festgelegten Höchstwert überschreitet und
- d weitere vom Regierungsrat durch Verordnung zu bezeichnende Einkünfte, Erträge und Aufwendungen.

²⁾ BSG 661.11

³ Überschreitet das Bruttovermögen einen vom Regierungsrat durch Verordnung zu bestimmenden Betrag, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. *

⁴ Beim Bestimmen des Reinvermögens sind die Liegenschaften zum Verkehrswert einzusetzen. Dieser Wert berechnet sich nach den Regeln der Berechnung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen. *

⁵ Das Nutzniessungsvermögen ist der berechtigten Person anzurechnen.

Art. 17 2. *Ausnahme*

¹ Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder und liegen andere zuverlässige Grundlagen vor, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 bestimmt werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 18 3. *Quellensteuerpflichtige Personen*

¹ Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, bestimmen sich die finanziellen Verhältnisse nach den der Quellensteuer zu Grunde liegenden vergleichbaren Bruttoeinkünften. Die Artikel 16 und 17 gelten sinngemäss.

Art. 19 *Persönliche und familiäre Verhältnisse*

¹ Bei der Beurteilung der persönlichen und der familiären Verhältnisse wird auf die aktuellen Verhältnisse abgestellt.

² Die Familie wird als Einheit betrachtet. Zur Familien zählen *

- a die Ehegatten beziehungsweise die eingetragenen Partnerinnen oder Partner,
- b der allein stehende Elternteil,
- c die Kinder,
- d die jungen Erwachsenen, wenn sie ledig sind und ihren Lebensunterhalt noch nicht dauernd aus einem eigenen Einkommen bestreiten, dessen Mindesthöhe vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird.

³ Der Mehraufwand von Familien ist bei der Bestimmung der finanziellen Verhältnisse entsprechend den Grundsätzen der Sozialhilfe und des Sozialversicherungsrechts angemessen zu berücksichtigen.

Art. 20 * *Höhe der Prämienverbilligung*

¹ Der Regierungsrat stuft die Verbilligung der Prämien nach dem massgebenden Einkommen und nach Prämienregionen ab.

² Die Höhe der Prämienverbilligung bestimmt sich aufgrund des nach den Artikeln 15 bis 19 ermittelten massgebenden Einkommens und nach der Prämienregion, in welcher die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat.

³ Die Prämienverbilligung darf grundsätzlich 80 Prozent der vom Bund für den Kanton Bern festgelegten Durchschnittsprämie nicht übersteigen.

⁴ Bei Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, kann die Verbilligung der ganzen Prämie entsprechen. Dabei kann auf Durchschnittsprämien abgestellt werden.

⁵ Für anspruchsberechtigte Kinder und anspruchsberechtigte junge Erwachsene in Ausbildung beträgt die Verbilligung mindestens 50 Prozent der Prämie.

1.4.2 Vollzug und Verfahren

Art. 21 *Vollzug*

¹ Die zuständige Stelle der JGK führt die Prämienverbilligung durch.

² Die Prämienverbilligungen von Personen, welche Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, können durch die Gemeinden, die unterstützenden Behörden oder die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet werden.

Art. 22 *Mitwirkung der Anstalten, Behörden und Versicherer*

¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen.

² ... *

³ Die für den Vollzug der Prämienverbilligung benötigten Daten können der zuständigen Stelle der JGK im Rahmen eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

Art. 23 *Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des zentralen elektronischen Personenregisters (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen.

² Die zuständige Stelle der JGK kann in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung greifen, soweit dies für den Vollzug der Prämienverbilligung nötig ist.

³ Personen, die mit der Prämienverbilligung betraut sind, unterstehen dem Steuergeheimnis.

Art. 24 *Feststellen des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf eine Prämienverbilligung ist grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen.

² Der Regierungsrat bestimmt den Kreis der Personen, deren Anspruch auf eine Prämienverbilligung nur auf Antrag hin festgestellt wird.

³ Die Verbilligung von Prämien kann nur für das laufende Kalenderjahr beantragt werden. Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann. *

Art. 25 *Ausrichten der Prämienverbilligung*

¹ Die Prämienverbilligung wird in der Regel dem Versicherer ausgerichtet. Dieser hat die Verbilligung von der monatlichen Prämie abzuziehen.

² Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest.

Art. 26 * *Verjährung*

¹ Der Anspruch auf eine Prämienverbilligung verjährt innerhalb von drei Jahren seit seiner Entstehung.

Art. 27 *Rückerstattung*

¹ Ungerechtfertigt bezogene Verbilligungsbeiträge sind zurückzuerstatten.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend. *

³ Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person wirtschaftlich eine Härte bedeutet.

Art. 28 *Verluste der Versicherer*

¹ ... *

² Für uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer Ersatz bei der zuständigen Stelle der JGK verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Verluste erleiden. *

³ Ersetzt der Kanton den Verlust, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der JGK auszuhändigen.

⁴ Die Ersatzleistungen werden an die nach Artikel 66 KVG auszurichtenden Beiträge angerechnet.

Art. 29 *Rechenschaftspflicht*

¹ Versicherer, welche die Prämienverbilligung nach Artikel 25 Absatz 1 an die Versicherten weitergeben oder Verluste nach Artikel 28 geltend machen, haben der zuständigen Stelle der JGK über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen.

² Mit der Abrechnung über die ausgerichteten Prämienverbilligungen ist ein Revisionsbericht einzureichen.

Art. 30 * *Kantonsbeitrag*

¹ Der Kanton hat den Bundesbeitrag nach Artikel 66 KVG voll auszuschöpfen. Er hat diesen durch einen eigenen Beitrag zu ergänzen, um die individuelle Prämienverbilligung nach dem vorliegenden Gesetz zu gewährleisten.

Art. 31 *Abrechnung*

¹ Die zuständige Stelle der JGK rechnet die Beiträge des Bundes mit dem Bund ab.

² Die Gemeinden, die unterstützenden Behörden und die Ausgleichskasse des Kantons Bern rechnen die den Empfängerinnen und den Empfängern von Sozialhilfen oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente bevorzugssten Prämienverbilligungen mit der zuständigen Stelle der JGK ab.

³ Die zuständige Stelle der JGK richtet den Gemeinden, den unterstützenden Behörden und der Ausgleichskasse des Kantons Bern Vorschüsse aus.

1.4a Vermeidung von Härtefällen *

Art. 31a *

¹ Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Regierungsrat durch Verordnung die vorläufige Zahlung von Prämien oder Kostenbeteiligungen durch den Kanton zugunsten von Versicherten vorsehen, die von einem Leistungsaufschub gemäss Artikel 64a KVG betroffen sind oder denen ein solcher unmittelbar droht.

1.5 Datenverarbeitungssystem

Art. 32

¹ Die zuständige Stelle der JGK betreibt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der Prämienverbilligung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem.

² Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie Name, Vorname, Adresse, AHV-Nummer, Familienstruktur, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Versicherungsbeziehung, Prämienverbilligung, Zahlstelle, Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente, Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs, vormundschaftliche Beziehungen und hängige Betreibungen.

1.6 Rechtspflege

Art. 33 Grundsatz

¹ Soweit das KVG¹⁾ und dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthalten, richten sich der Rechtsschutz und das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁾ (VRPG).

Art. 34 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung und über den zwangsweisen Anschluss an einen Versicherer kann Einsprache erhoben werden.

Art. 35 Versicherungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Streitigkeiten der Versicherer unter sich, mit Versicherten oder mit Dritten.

¹⁾ SR 832.10

²⁾ BSG 155.21

² Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 128 VRPG³⁾)

- a Streitigkeiten über die Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und
- b Streitigkeiten über die Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Art. 36 *Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten*

¹ Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern.

Art. 37 *Zivilgerichte*

¹ Die Zivilgerichte beurteilen Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

² Den Parteien dürfen keine Verfahrenskosten auferlegt werden; jedoch kann das Gericht der fehlbaren Partei bei mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung solche Kosten ganz oder teilweise auferlegen.

³ Im Weiteren richten sich die Zuständigkeiten und das Verfahren nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)⁴⁾. *

2 Unfallversicherung

Art. 38

¹ Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten.

3 Militärversicherung

Art. 39

¹ Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten beurteilt Streitigkeiten zwischen der Militärversicherung und Medizinalpersonen, Anstalten, Abklärungsstellen und Laboratorien.

³⁾ BSG 155.21

⁴⁾ SR 272

4 Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 40 *Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten*

¹ Die Aufgaben des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten werden dem Verwaltungsgericht übertragen.

Art. 41

¹ Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz

- a die Ablehnung von Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten durch die kantonale Ärztegesellschaft gemäss Artikel 57 Absatz 3 KVG¹⁾;
- b den Ausschluss eines Leistungserbringers durch einen Versicherer gemäss Artikel 59 KVG;
- c Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern gemäss Artikel 89 KVG;
- d Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten gemäss Artikel 57 UVG²⁾ und
- e Streitigkeiten zwischen der Militärversicherung und Medizinalpersonen, Anstalten, Abklärungsstellen und Laboratorien gemäss Artikel 27 MVG³⁾.

Art. 42 *Berufsgeheimnis*

¹ Die Parteien sind von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entbunden, soweit dies zur Feststellung des Sachverhalts in der streitigen Angelegenheit erforderlich ist.

Art. 43 * *Organisation*

¹ Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie des Spruchkörpers, die Wahl der Richterinnen und Richter und die Bezeichnung der neutralen Vorsitzenden sind im Gesetz vom 11. 6. 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG⁴⁾) geregelt.

² Das Verwaltungsgericht regelt den Geschäftsgang durch Reglement.

¹⁾ SR 832.10

²⁾ SR 832.20

³⁾ SR 833.1

⁴⁾ BSG 161.1

4.2 Verfahren

Art. 44 *Anhängigmachen des Rechtsstreits*

¹ Gesuche um Durchführung eines Vermittlungsverfahrens und Klagen sind schriftlich bei der Kanzlei der sozialversicherungsrechtlichen bzw. der französischsprachigen Abteilung des Verwaltungsgerichts zuhanden des Schiedsgerichts einzureichen.

Art. 45 *Vermittlungsverfahren*

¹ Hat nicht schon eine vertraglich eingesetzte Vermittlungsinstanz geamtet, kann durch die neutrale Vorsitzende oder den neutralen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden.

² Das Ladungsgesuch hat neben dem Antrag eine kurze Begründung zu enthalten.

³ Misslingt das Vermittlungsverfahren, so ist der Klägerin oder dem Kläger die Klagebewilligung zu erteilen. Die Klagefrist beträgt drei Monate.

⁴ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, richtet sich das Vermittlungsverfahren sinngemäss nach den Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren gemäss Artikel 202 ff. ZPO²⁾. *

Art. 46 *Klageverfahren*

¹ Die oder der neutrale Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Klageverfahren. *

² Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, richtet sich das Klageverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG³⁾).

4.3 Kosten und Entschädigungen

Art. 47 *Kosten*

¹ Für das Vermittlungs- und das Klageverfahren werden Kosten erhoben.

² Die klagende Partei hat einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten. Bezahlte sie den verlangten Betrag nicht fristgemäss und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, wird auf ihre Begehren nicht eingetreten.

²⁾ SR 272

³⁾ BSG 155.21

³ Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden.

Art. 48 *Taggelder und Entschädigungen*

¹ Die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten erhalten Taggelder und Reiseentschädigungen, wie sie für die Gerichts- und Justizverwaltung festgelegt sind.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 *Übergangsbestimmung*

¹ Bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich leistet die Gesamtheit der Gemeinden zur Finanzierung der Prämienverbilligung 49 Prozent an den vom Kanton zu übernehmenden Beitrag.

² Der Anteil einer einzelnen Gemeinde berechnet sich auf Grund der ausgeglichenen absoluten Steuerkraft, die sich nach der Gesetzgebung über den Finanzausgleich bemisst. Er wird von der zuständigen Stelle der Finanzdirektion berechnet und von der zuständigen Stelle der JGK festgesetzt.

³ Die Gemeindeanteile sind im gleichen Jahr wie die Bundesbeiträge abzurechnen. Während des laufenden Jahres kann die zuständige Stelle der JGK eine Akontozahlung von den Gemeinden einfordern.

⁴ Die Beiträge sind innert 30 Tagen zu entrichten. Danach sind Verzugszinse geschuldet.

Art. 50 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ (VRPG);
2. Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung²⁾ (EG IVG);
3. Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer³⁾ (Kinderzulagengesetz; KZG);

Art. 51 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung;

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 841.21

³⁾ Aufgehoben durch G vom 11. 6. 2008 über die Familienzulagen, BSG 832.71

2. Einführungsgesetz vom 9. April 1967 zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (EG KUVG);
3. Dekret vom 7. November 1984 über die Krankenversicherung.

Art. 52 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 6. Juni 2000

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Keller-Beutler
Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

*RRB Nr. 3646 vom 22. November 2000:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
06.06.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-135
08.09.2005	01.01.2007	Art. 19 Abs. 2	geändert	06-39
28.11.2006	01.01.2008	Art. 1	Titel geändert	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 1 Abs. 3	eingefügt	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 16 Abs. 2	geändert	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 16 Abs. 3	geändert	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 16 Abs. 4	geändert	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 19 Abs. 2	geändert	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 20	geändert	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 22 Abs. 2	aufgehoben	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 24 Abs. 3	geändert	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 26	geändert	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 27 Abs. 2	geändert	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 28 Abs. 1	aufgehoben	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 28 Abs. 2	geändert	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 30	geändert	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Titel 1.4a	eingefügt	07-86
28.11.2006	01.01.2008	Art. 31a	eingefügt	07-86
11.06.2009	01.01.2011	Art. 43	geändert	09-147
11.06.2009	01.01.2011	Art. 46 Abs. 1	geändert	09-147
11.06.2009	01.01.2011	Art. 37 Abs. 3	geändert	09-148
11.06.2009	01.01.2011	Art. 45 Abs. 4	geändert	09-148
13.06.2013	01.01.2014	Art. 7	Titel geändert	13-89
13.06.2013	01.01.2014	Art. 7 Abs. 1	geändert	13-89
13.06.2013	01.01.2014	Art. 8	geändert	13-89
13.06.2013	01.01.2014	Art. 9a	eingefügt	13-89
13.06.2013	01.01.2014	Art. 9b	eingefügt	13-89
13.06.2013	01.01.2014	Art. 9c	eingefügt	13-89
13.06.2013	01.01.2014	Art. 9d	eingefügt	13-89
13.06.2013	01.01.2014	Art. 9e	eingefügt	13-89
13.06.2013	01.01.2014	Art. 9f	eingefügt	13-89
13.06.2013	01.01.2014	Art. 9g	eingefügt	13-89
13.06.2013	01.01.2014	Art. 10	geändert	13-89
13.06.2013	01.01.2014	Art. 12 Abs. 1, b	geändert	13-89
13.06.2013	01.01.2014	Art. 12 Abs. 1, e	aufgehoben	13-89
13.06.2013	01.01.2014	Art. 13	geändert	13-89

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	06.06.2000	01.01.2001	Erstfassung	00-135
Art. 1	28.11.2006	01.01.2008	Titel geändert	07-86
Art. 1 Abs. 3	28.11.2006	01.01.2008	eingefügt	07-86
Art. 7	13.06.2013	01.01.2014	Titel geändert	13-89
Art. 7 Abs. 1	13.06.2013	01.01.2014	geändert	13-89
Art. 8	13.06.2013	01.01.2014	geändert	13-89
Art. 9a	13.06.2013	01.01.2014	eingefügt	13-89
Art. 9b	13.06.2013	01.01.2014	eingefügt	13-89
Art. 9c	13.06.2013	01.01.2014	eingefügt	13-89
Art. 9d	13.06.2013	01.01.2014	eingefügt	13-89
Art. 9e	13.06.2013	01.01.2014	eingefügt	13-89
Art. 9f	13.06.2013	01.01.2014	eingefügt	13-89
Art. 9g	13.06.2013	01.01.2014	eingefügt	13-89
Art. 10	13.06.2013	01.01.2014	geändert	13-89
Art. 12 Abs. 1, b	13.06.2013	01.01.2014	geändert	13-89
Art. 12 Abs. 1, e	13.06.2013	01.01.2014	aufgehoben	13-89
Art. 13	13.06.2013	01.01.2014	geändert	13-89
Art. 16 Abs. 2	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-86
Art. 16 Abs. 3	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-86
Art. 16 Abs. 4	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-86
Art. 19 Abs. 2	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Art. 19 Abs. 2	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-86
Art. 20	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-86
Art. 22 Abs. 2	28.11.2006	01.01.2008	aufgehoben	07-86
Art. 24 Abs. 3	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-86
Art. 26	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-86
Art. 27 Abs. 2	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-86
Art. 28 Abs. 1	28.11.2006	01.01.2008	aufgehoben	07-86
Art. 28 Abs. 2	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-86
Art. 30	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-86
Titel 1.4a	28.11.2006	01.01.2008	eingefügt	07-86
Art. 31a	28.11.2006	01.01.2008	eingefügt	07-86
Art. 37 Abs. 3	11.06.2009	01.01.2011	geändert	09-148
Art. 43	11.06.2009	01.01.2011	geändert	09-147
Art. 45 Abs. 4	11.06.2009	01.01.2011	geändert	09-148
Art. 46 Abs. 1	11.06.2009	01.01.2011	geändert	09-147